

## Standesregeln für Experten der A.F.I.L.A.

1. Der Experte hat seinen Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Er hat sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit unparteiisch zu verhalten. Er ist nur der Sache und nicht der Person verpflichtet. Ihm obliegt nicht die Entscheidung allgemeiner oder vertragsrechtlicher Fragen.
2. Der Experte hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit seinem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufes unvereinbar ist. Er hat sich der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihm aus der Aufgabe erwachsen, als Sachverständiger (Experte) tätig zu sein. Er soll sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig erweisen, die sein Berufsstand erfordert. Auftragshascherei sowie die Beeinflussung von Auftraggebern sind mit diesen Regeln nicht vereinbart.
3. Der Experte übt seine Tätigkeit nur selbständig oder als weisungsunabhängiger Mitarbeiter einer Sozietät oder Gesellschaft zur Erstattung von Gutachten aus. Mitarbeiter, die nicht Experten der A.F.I.L.A. sind, sind an die Weisungen des Experten der A.F.I.L.A. gebunden.
4. Der Experte hat die Tätigkeit zu versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen werden soll oder wenn die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrages besteht.
5. Der Experte übernimmt nur Aufträge, für deren Bearbeitung er die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, ferner die erforderlichen Ausrüstungen und qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stellen kann. Der Experte sucht Lösungen, die dem gesicherten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis und den Anforderungen einer wirtschaftlichen Ausführung und Nutzung gerecht werden.
6. Der Experte vereinbart Honorare, die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen stehen unter Berücksichtigung von Risiko und Verantwortung. Der Experte orientiert sich dabei an angemessenen und üblichen Sätzen.
7. Die Experten der A.F.I.L.A. verpflichten sich zu kollegialem Verhalten.
8. Der Experte unterrichtet seine Mitarbeiter in geeigneter Weise über die Berufsregeln und verpflichtet seine Mitarbeiter, diese zu befolgen.
9. Verstöße gegen diese Pflichten und Regeln werden in der Jahreshauptversammlung vom Vorstand gerügt und gegebenenfalls sanktioniert.
10. Die vorstehenden Standesregeln sind seitens der Gründungsmitglieder als verbindlich anerkannt worden. Neu eintretende Mitglieder werden auf die Anerkennung der Standesregeln verpflichtet.